



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Über die Staatlichen Schulämter

an die öffentlichen Schulen in Hessen

Geschäftszeichen 674.100.004-00057-  
Bearbeiter Prof. Dr. Winkler  
Durchwahl (0611) 368-2517

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 5. September 2019

## Umgang mit Berechtigungsanfragen der Fa. MPLC Deutschland GmbH

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Firma MPLC Deutschland GmbH aus Wachenheim erhebt den Anspruch, Rechte zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe an Filmen außerhalb der Kinos für zahlreiche Filmstudios wahrzunehmen. In den letzten Wochen hat MPLC hessenweit Schulen angeschrieben. In diesen Schreiben wurde den Schulen vorgehalten, einer oder mehrere näher bezeichnete Filme wären im Unterricht oder in einem anderen schulischen Zusammenhang gezeigt worden. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrer Berechtigung zur Nutzung des Films oder der Filme innerhalb einer kurzen Frist gegeben, die in den meisten Fällen bereits abgelaufen ist.

Soweit Sie kürzlich davon abweichende Schreiben von MPLC erhalten haben, in denen der Erwerb so genannter Schirmlizenzen nur allgemein, also ohne Vorhalt einer konkreten Filmnutzung und ohne Aufforderung zur Angabe einer Berechtigung dafür, angeboten wird, bleibt es bei den im Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 26.10.2017 gegebenen Hinweisen. Die folgenden Ausführungen betreffen diesen Fall nicht.

Aufforderungen nach dem eingangs genannten Muster bitte ich wie folgt zu behandeln.

Sofern die Fa. MPLC ausschließlich auf Filmnutzungen abstellt, die während des Unterrichts oder einer anderen schulischen Veranstaltung **innerhalb einer Klasse** oder einer anderen **geschlossenen stabilen Lerngruppe** (Kurs, Arbeitsgemeinschaft o. ä.) erfolgt sein sollen, ist ohne Belang, ob diese tatsächliche Darstellung wirklich zutrifft oder nicht. Insoweit weisen Sie das Ansinnen, Angaben zum Sachverhalt und Nutzungsrechten der Schule abzugeben, bitte unter Verweis darauf zurück werden, dass

- derartige Filmvorführungen nicht unter den Begriff einer öffentlichen Wiedergabe fallen,
- nur die öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werks einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf und angemessen vergütet werden muss,
- sodass die Fa. MPLC kein berechtigtes Interesse an der verlangten Auskunft hat,
- ohne dass es darauf ankäme, ob sie wirklich zur Wahrnehmung der Rechte der Filmschaffenden befugt ist.

Sollten die in den Anschreiben aufgezählten Filme tatsächlich an Ihrer Schule gezeigt worden sein und hat die Vorführung **außerhalb** geschlossener stabiler Lerngruppen stattgefunden, bitte ich darum, der zuständigen verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtin oder dem zuständigen verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten im Staatlichen Schulamt darüber zu berichten, wann die von MPLC genannten Filme vor welchem Zuschauerkreis in welchem Kontext oder bei welchem Anlass und in welchem Umfang oder welcher Dauer gezeigt wurden und welche Quelle (DVD, Streaming, laufendes Fernsehprogramm etc.) genutzt wurde.

Gegenüber der MPLC Deutschland GmbH verweisen Sie in diesem Fall bitte darauf, dass die Angelegenheit zentral und einheitlich durch die Schulaufsichtsbehörden geklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



M. Winkler